

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Prüfungsordnung für den
konsekutiven Masterstudiengang
Ernährungs- und Lebensmittelwissenschaften
der Landwirtschaftlichen Fakultät der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 13. Oktober 2009

39. Jahrgang
Nr. 52
26. Okt. 2009

Herausgeber:
Der Rektor der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn,
Regina-Pacis-Weg 3, 53113 Bonn

**Prüfungsordnung für den
konsekutiven Masterstudiengang
Ernährungs- und Lebensmittelwissenschaften
der Landwirtschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn**

Vom 13. Oktober 2009

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Reform der Lehrerausbildung vom 12. Mai 2009 (GV. NRW S. 308), hat die Landwirtschaftliche Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1	Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung	3
§ 2	Akademischer Grad	3
§ 3	Zugangsvoraussetzungen	4
§ 4	Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots	4
§ 5	Zugang zu einzelnen Lehrveranstaltungen	5
§ 6	Prüfungsamt und Prüfungsbeirat der Fakultät	5
§ 7	Prüfende und Beisitzende	5
§ 8	Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen	6
§ 9	Umfang der Masterprüfung und Prüfungstermine	7
§ 10	Zulassung und Anmeldung	8
§ 11	Durchführung der studienbegleitenden Modulprüfungen	9
§ 12	Wiederholung von Prüfungen	13
§ 13	Schutzvorschriften, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	14
§ 14	Klausuren	16
§ 15	Mündliche Prüfungen	17
§ 16	Haus- und Projektarbeiten, Präsentationen, Referate und Kolloquien	18
§ 17	Masterarbeit	19
§ 18	Annahme, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit	21
§ 19	Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Masterprüfung	22
§ 20	Zeugnis	23
§ 21	Diploma-Supplement	24
§ 22	Masterurkunde	24
§ 23	Einsichtnahme in die Prüfungsakten	25
§ 24	Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrades	25
§ 25	Zusätzliche Prüfungsleistungen	26
§ 26	Inkrafttreten und Veröffentlichung	27

Anlage 1: Ordnung zur Feststellung der besonderen studiengangbezogenen
Eignung

Anlage 2: Modulplan

§ 1

Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

(1) Der Masterstudiengang Ernährungs- und Lebensmittelwissenschaften wird von der Landwirtschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn angeboten, ist konsekutiv und interdisziplinär ausgerichtet und hat ein forschungsorientiertes Profil.

(2) Die Masterprüfung bildet den zweiten berufsqualifizierenden Abschluss einer vertiefenden und forschungsbezogenen, wissenschaftlichen Ausbildung im Masterstudiengang Ernährungs- und Lebensmittelwissenschaften. Ziel der Ausbildung ist es, die Studierenden auf der Basis vermittelter Methoden und Systemkompetenz und unterschiedlicher wissenschaftlicher Sichtweisen zu eigenständiger Forschungsarbeit zu befähigen.

(3) Durch die Ausprägung der Lehre sollen die Studierenden lernen, komplexe Problemstellungen aufzugreifen und sie mit wissenschaftlichen Methoden auch über die aktuellen Grenzen des Wissensstandes hinaus zu lösen. Die interdisziplinäre Ausrichtung des Studiengangs soll dazu befähigen, fächerübergreifende Zusammenhänge zu überblicken und wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbständig anzuwenden.

(4) Unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt und der fachübergreifenden Bezüge soll das Studium die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden vermitteln und erweitern, die zu wissenschaftlicher Arbeit, zur Anwendung und kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigen. Die Studienziele konzentrieren sich vor allem auf:

- ein an den aktuellen Forschungsfragen orientiertes Fachwissen auf der Basis vertieften Grundlagenwissens,
- methodische und analytische Kompetenzen, die zu einer selbständigen Erweiterung der wissenschaftlichen Erkenntnisse befähigen, wobei Forschungsmethoden und -strategien eine zentrale Bedeutung haben,
- berufsrelevante Schlüsselqualifikationen vor allem mit dem Ziel interdisziplinärer Kooperation.

(5) Für einen sachgerechten Aufbau des Studiums wird ein Studienplan als Empfehlung für die Studierenden aufgestellt. Dem einzelnen Studierenden kann auf seine Anforderung hin ein individueller Studienablaufplan erstellt werden.

(6) Die Unterrichtssprache ist Deutsch. Entsprechend den Angaben in den Modulbeschreibungen können die Lehrveranstaltungen in Englisch abgehalten werden. Angemessene Englischkenntnisse werden zum Lese- und Hörverständnis vorausgesetzt.

§ 2 Akademischer Grad

Ist die Masterprüfung bestanden, verleiht die Landwirtschaftliche Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn den akademischen Grad "Master of Science" (M. Sc.) im Masterstudiengang Ernährungs- und Lebensmittelwissenschaften.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Der Masterstudiengang Ernährungs- und Lebensmittelwissenschaften richtet sich an Bewerberinnen und Bewerber, die folgende Zugangsvoraussetzungen nachweisen:

- a) einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss im Fach Ernährungs- und Lebensmittelwissenschaften oder in einem Fach eines verwandten Studienganges;
- b) die bestandene Prüfung zur Feststellung der besonderen studienengang-bezogenen Eignung, geregelt in Anlage 1 zu dieser Prüfungsordnung.

(2) Kapazitätsbezogene Zulassungsbeschränkungen (Numerus clausus) für den Studiengang bleiben unberührt.

§ 4 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Masterarbeit vier Semester (120 Leistungspunkte).

(2) Die Studieninhalte werden in Form von Modulen vermittelt, die in der Regel aus thematisch, methodisch oder systematisch aufeinander bezogenen Unterrichtseinheiten eines Semesters bestehen.

(3) Jedes Modul wird mit einer Modulprüfung abgeschlossen und mit Leistungspunkten (LP) nach ECTS (European Credit Transfer and Accumulation System) bewertet. Ein ECTS-LP entspricht einem kalkulierten studentischen Arbeitszeitaufwand (Workload) von 30 h.

(4) Das Studium umfasst Module des Pflichtbereiches (36 LP) und des Wahlpflichtbereiches (54 LP) im Umfang von 90 LP zuzüglich der Masterarbeit (Master-Thesis) im Umfang von 30 Leistungspunkten.

Die Einzelheiten zu den Modulen, ihren Zugangsvoraussetzungen und die Anzahl der Leistungspunkte je Modul werden in der Anlage 2 (Modulplan) zu dieser Prüfungsordnung aufgeführt.

(5) Die Studieninhalte sind so ausgewählt und begrenzt, dass die Masterprüfung in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

(6) Im Studiengang werden zwei Studienschwerpunkte (Humanernährung und Lebensmitteltechnologie) angeboten. Die Studierenden müssen sich bei der Anmeldung zum ersten Modul für einen Schwerpunkt entscheiden.

(7) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5

Zugang zu einzelnen Lehrveranstaltungen

(1) Ist bei einer Lehrveranstaltung im Einzelfall wegen deren Art oder Zweck oder aus sonstigen Gründen von Forschung oder Lehre eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit, so regelt auf Antrag der Lehrenden das Prüfungsamt die Teilnahme unter Berücksichtigung von § 59 HG.

(2) Die Modulbeschreibungen regeln Näheres zur Zahl der möglichen Teilnehmerinnen und Teilnehmer und zu den Prioritäten.

§ 6

Prüfungsamt und Prüfungsbeirat der Fakultät

(1) Für die Organisation der Modulprüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben richtet die Landwirtschaftliche Fakultät ein Prüfungsamt ein. Dieses wird von der Dekanin bzw. vom Dekan geleitet. Das Nähere zur Organisation des Prüfungsamtes und zur Bildung und Zusammensetzung eines Prüfungsbeirates regelt die Prüfungsorganisationsordnung (POO) der Landwirtschaftlichen Fakultät.

(2) Das Prüfungsamt ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechtes.

(3) Das Prüfungsamt achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Modulprüfungen. Es ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen die in Prüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen.

(4) Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Mitteilungen des Prüfungsamtes, die nicht nur einzelne Personen betreffen, werden durch Aushang und/oder in elektronischer Form unter Beachtung des Datenschutzes mit rechtlich verbindlicher Wirkung bekannt gemacht. Zusätzliche anderweitige Bekanntmachungen sind zulässig, aber nicht rechtsverbindlich.

(5) Der Prüfungsbeirat berichtet dem Fakultätsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Dauer der Masterarbeiten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und des Studienplans und legt die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten offen.

§ 7

Prüfende und Beisitzende

Näheres hierzu regelt die Prüfungsorganisationsordnung (POO) der Landwirtschaftlichen Fakultät.

§ 8

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Leistungen, die an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem Studiengang erbracht worden sind, werden in dem gleichen Studiengang von Amts wegen ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

(2) Leistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie an staatlichen oder staatliche anerkannten Berufsakademien im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, sind bei Gleichwertigkeit anzurechnen; dies gilt auf Antrag auch für Leistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen den geforderten im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine

Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für Studienleistungen, die in einem weiterbildenden Studium erbracht worden sind, gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

(3) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen auf diesen Studiengang angerechnet werden.

(4) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 3 ist das Prüfungsamt. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen bzw. Fachvertreter zu hören. Weiterhin kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit im Ausland erbrachter Leistungen die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(5) Werden Leistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und gewichtet mit den zugehörigen Leistungspunkten in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen muss eine Note gemäß § 19 unter Mitwirkung der Fachvertreterin oder des Fachvertreters ermittelt werden. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Leistungen, die in Studiengängen ohne Leistungspunktesystem erbracht wurden, werden durch das Prüfungsamt in Leistungspunkte umgerechnet, sofern die entsprechende Prüfung Modulen dieser Prüfungsordnung entspricht. Hierbei ist der von der Kultusministerkonferenz für den Vergleich mit dem ECTS gebilligte Maßstab zugrunde zu legen. Teilleistungen eines Moduls können nicht angerechnet werden.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen und entsprechende Auskünfte zu erteilen. Das Prüfungsamt kann eine Erklärung der Studierenden verlangen, dass alle anzurechnenden Leistungen mitgeteilt wurden. Eine Anrechnung kann solange versagt werden, wie die bzw. der antragstellende Studierende ihrer bzw. seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkommt.

§ 9

Umfang der Masterprüfung und Prüfungstermine

(1) Durch die Masterprüfung soll der Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses mit wissenschaftlicher Qualifikation erbracht werden.

- (2) Die Masterprüfung besteht aus
- den studienbegleitenden Modulprüfungen, die sich auf die Lehrinhalte der in der Anlage 2 spezifizierten Module beziehen und
 - der Masterarbeit

Alle Prüfungsleistungen einschließlich der Masterarbeit sollen innerhalb der in § 4 Abs. 1 festgelegten Regelstudienzeit abgeschlossen sein.

(3) Die Masterprüfung erstreckt sich im ersten Studienjahr auf 10 Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 60 LP, von denen 4 Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 24 LP auf jeweils einen der beiden Schwerpunkte „Humanernährung“ oder „Lebensmitteltechnologie“ entfallen. Das zweite Studienjahr umfasst 5 Wahlpflichtmodule im Umfang von 30 LP und die Masterarbeit im Umfang von 30 LP.

(4) Drei Wahlpflichtmodule (entsprechend 18 LP) müssen aus dem Wahlpflichtmodulkatalog des gewählten Schwerpunktes gewählt werden. Zwei Wahlpflichtmodule (entsprechend 12 LP) können aus dem Angebot der Wahlpflichtmodule des anderen Schwerpunktes dieses Studienganges oder aus anderen Masterstudiengängen an der Landwirtschaftlichen Fakultät oder anderen Fakultäten der Universität Bonn gewählt werden, wenn sie im Umfang und in Bezug auf die studienbegleitenden Prüfungsmöglichkeiten den Modulen dieser Ordnung entsprechen. Die Wahl von Lehrangeboten aus anderen Masterstudiengängen der eigenen und anderer Fakultäten der Universität Bonn bedarf der Zustimmung des Prüfungsamtes.

(5) Mindestens 60 % (72 LP) der Prüfungsleistungen sind aus dem Modulkatalog der Anlage zu erbringen. Maximal 40 % (48 LP) der Studienleistungen können an anderen Fakultäten im In- oder Ausland erworben werden. Die Anrechnung erfolgt gemäß § 8.

(6) Die zu erbringenden Prüfungsleistungen werden studienbegleitend abgelegt. Jedem Modul, auch wenn es aus mehreren Veranstaltungen besteht, ist eine Modulprüfung zugeordnet, mit deren Bestehen die Leistungspunkte des Moduls gutgeschrieben werden. Für alle Modulprüfungen, die in Form von Klausuren oder mündlichen Prüfungen zu erbringen sind, werden zwei Prüfungstermine angesetzt. In der Regel finden die Prüfungen in der vorlesungsfreien Zeit des Semesters statt, in dem das Modul abgeschlossen wird. Der zweite Prüfungstermin wird so terminiert, dass die ordnungsgemäße Fortsetzung des Studiums möglich ist. Die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten nach spätestens vier Wochen, die Bewertung der Masterarbeit nach spätestens acht Wochen mitzuteilen.

(7) Die Prüfungen werden grundsätzlich in der Unterrichtssprache abgenommen. Prüfungen oder Teile der Prüfungen können auf Antrag der Studierenden und nach Absprache mit den jeweiligen Prüfenden auch in einer anderen, studiengangbezogenen Sprache abgenommen werden. Es besteht jedoch kein Anspruch Prüfungen oder Teile der Prüfung in der gewählten Sprache abzulegen.

§ 10

Zulassung und Anmeldung

(1) Die Anmeldung und Zulassung zu Modulen bedingt die Anmeldung und Zulassung zu den diesen zugeordneten Modulprüfungen. Zu den studienbegleitenden Modulprüfungen kann nur zugelassen werden, wer

- a) die in § 3 bezeichneten Zugangsvoraussetzungen erfüllt;
- b) an der Universität Bonn für den Masterstudiengang Ernährungs- und Lebensmittelwissenschaften als ordentliche Studierende bzw. ordentlicher Studierender eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörerin bzw. Zweithörer zugelassen ist.
- c) die ggf. für das Modul vorgesehenen speziellen Zulassungsvoraussetzungen, auch in Bezug auf zahlenmäßige Begrenzungen, erfüllt.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung soll im ersten Fachsemester gestellt werden und ist zusammen mit der Anmeldung zum ersten Modul schriftlich an das Prüfungsamt zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

- a) die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zugangsvoraussetzungen,
- b) ein Lichtbild und der Lebenslauf der Kandidatin bzw. des Kandidaten,
- c) eine eidesstattliche Erklärung darüber, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat im Masterstudiengang Ernährungs- und Lebensmittelwissenschaften oder in einem verwandten bzw. vergleichbaren Studiengang Prüfungsleistungen, die einem Modul dieses Studiengangs entsprechen, nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder sich gleichzeitig in einem anderen Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet.

Die Möglichkeit der Einführung einer Anmeldung auf elektronischem Wege bleibt vorbehalten, Einzelheiten werden ggf. vom Prüfungsamt bekannt gemacht.

(3) Zu jeder studienbegleitenden Modulprüfung ist eine gesonderte schriftliche Anmeldung mit Angabe einer ladungsfähigen Anschrift im Inland beim Prüfungsamt abzugeben, die zusammen mit der Anmeldung zu dem dazugehörigem Modul zu erfolgen hat. Die Anmeldung kann jeweils nur erfolgen, soweit und solange die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Prüfungstermine sowie die Meldetermine werden durch Aushang und/oder in elektronischer Form bekannt gegeben; dabei handelt es sich um Ausschlussfristen. Die Studierenden können sich ohne Angabe von Gründen spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin schriftlich von der Prüfung abmelden. Eine Abmeldung ist bei Veranstaltungen, deren Prüfungen sich auf das Semester verteilen, nach Vergabe der Themen bzw. Plätze nicht möglich.

Der erste Versuch einer Prüfung hat spätestens drei Semester nach Besuch der ersten diesem Modul zugeordneten Lehrveranstaltung zu erfolgen.

Versäumt die Kandidatin bzw. der Kandidat diese Frist, verliert sie bzw. er den Prüfungsanspruch, es sei denn, sie bzw. er weist nach, dass sie bzw. er das Fristversäumnis nicht zu vertreten hat. Der Verlust des Prüfungsanspruchs führt zur Exmatrikulation.

Die Anmeldung für eine Modulprüfung gilt im Falle des Nichtbestehens automatisch für den nächsten festgesetzten Prüfungstermin, eine Abmeldung ist dann nicht möglich.

(4) Spätestens mit der Anmeldung zur ersten studienbegleitenden Modulprüfung, die einem Schwerpunkt zuzuordnen ist, legt die Kandidatin bzw. der Kandidat fest, mit welchem Schwerpunkt sie bzw. er sein Studium abschließt (Schwerpunktfestlegung). Bei der Meldung zur Masterarbeit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat den Nachweis über den erfolgreichen Abschluss von Prüfungsleistungen im Umfang von 42 LP zu erbringen sowie zu erklären, bei welcher Fachvertreterin bzw. welchem Fachvertreter sie bzw. er die Arbeit anfertigen möchte.

Bei der Meldung zu Modulprüfungen, die beiden Schwerpunkten zugeordnet werden können, hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der Anmeldung zu erklären, ob die Prüfung ihrem bzw. seinem Schwerpunkt zugeordnet werden soll.

(5) Kann die Kandidatin bzw. der Kandidat eine nach Abs. 2 erforderliche Unterlage nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, kann das Prüfungsamt auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten gestatten, statt durch Vorlage der Unterlagen den Beweis auf andere Art zu führen.

(6) Über die Zulassung entscheidet das Prüfungsamt.

- (7) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
- a) die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
 - b) die Unterlagen gemäß Abs. 2 unvollständig sind und/oder trotz Aufforderung nicht vorgelegt werden,
 - c) die oder der Studierende eine Prüfungsleistung oder die Masterprüfung in diesem oder in einem verwandten bzw. vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder
 - d) die oder der Studierende sich in einem anderen Prüfungsverfahren in diesem oder einem verwandten bzw. vergleichbaren Studiengang befindet.

§ 11

Durchführung der studienbegleitenden Modulprüfungen

- (1) Modulprüfungen beziehen sich auf die Lehrinhalte der in der Anlage 2 genannten Module.
- (2) Während der Modulprüfungen müssen die Studierenden in diesem Studiengang eingeschrieben oder gemäß § 52 Absatz 2 HG als ZweithörerIn bzw. Zweithörer zugelassen sein.
- (3) In den Modulprüfungen werden die im Rahmen des jeweiligen Moduls erworbenen theoretischen und praktischen Kenntnisse der gelehrten Fachgebiete und die Fähigkeit übergreifende Zusammenhänge zu verstehen überprüft. Die Modulprüfungen erfolgen in der Regel in Form einer Klausurarbeit oder mündlichen Prüfung. Teilprüfungen finden als schriftliche Klausurarbeiten, mündliche Prüfungsleistungen, Referate, Präsentationen, Haus- oder Projektarbeiten statt. Die jeweils möglichen Prüfungsformen, die Teilnahme- und Prüfungsvoraussetzungen sowie die Untergliederung in Teilprüfungen werden im Modulplan (Anlage 2) festgelegt. Die konkrete Prüfungsform wird zu Beginn des Moduls in Abstimmung mit den Prüfenden festgelegt und vom Prüfungsamt bekannt gegeben.
- (4) Für alle Modulprüfungen, die in Form von Klausuren oder mündlichen Prüfungsleistungen zu erbringen sind, werden in dem Semester, in dem das Modul stattfindet, zwei Prüfungstermine angeboten. Fehlversuche an anderen Hochschulen werden angerechnet. In der Regel liegen die Prüfungstermine kurz vor und kurz nach dem Ende der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters. Die Termine werden vom Prüfungsamt rechtzeitig durch Aushang oder elektronisch bekanntgegeben.
- (5) Prüfungsleistungen in Seminaren beziehen sich in der Regel auf mündliche Vortragsleistungen und schriftliche Ausarbeitungen zu Teilbereichen von

Stoffgebieten, die in Seminaren behandelt werden. Prüfungsleistungen in Projektseminaren und Praktika umfassen in der Regel die eigenständige Bearbeitung, Dokumentation und Vorstellung eines Projektes, das auch die Kooperation mit der beruflichen Praxis einschließen kann. Gruppenarbeit ist möglich, sofern sie eine differenzierte Bewertung der individuellen Leistung der Kandidatinnen und Kandidaten nicht ausschließt.

(6) Macht die Kandidatin bzw. der Kandidat durch einen geeigneten Nachweis gegenüber dem Prüfungsamt glaubhaft, dass sie bzw. er wegen ständiger oder mehr als ein Semester andauernder Behinderung oder einer chronischen Krankheit nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet das Prüfungsamt die Erbringung gleichwertiger Studien- und/oder Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form, ggf. auch innerhalb einer entsprechend verlängerten Bearbeitungszeit.

§ 12

Wiederholung von Prüfungen

(1) Jede Modulprüfung, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, darf höchstens zweimal wiederholt werden. Fehlversuche in demselben oder verwandten bzw. vergleichbaren Modul oder Studiengang an anderen Hochschulen werden angerechnet. Das Prüfungsamt stellt dabei ggf. fest, welche Module oder Studiengänge als gleich anzusehen sind. Die Wiederholung hat beim nächsten festgesetzten Prüfungstermin zu erfolgen.

(2) Erscheint eine Kandidatin bzw. ein Kandidat trotz der Pflicht zur Wiederholungsprüfung unentschuldig nicht, wird die Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(3) Die dreimalige Bewertung eines Pflichtmoduls mit „nicht ausreichend“ hat den Verlust des Prüfungsanspruches zur Folge und führt zur Exmatrikulation. Ist ein Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden, so hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Möglichkeit, ein neues Wahlpflichtmodul zu wählen. Hat die Bewertung von Wahlpflichtmodulen dreimal die Note „nicht ausreichend“ (5,0) ergeben, und wird eine weitere Modul- oder Modulteilprüfung nach erstmaliger Wiederholung nicht bestanden, so hat dies den Verlust des Prüfungsanspruches zur Folge und führt zur Exmatrikulation.

(4) Eine mindestens als "ausreichend" (4,0) bewertete Modulprüfung kann nicht wiederholt werden.

(5) Für Seminare, Praktika und ähnliche Veranstaltungen wird Erfolg oder Misserfolg individuell anhand der im Verlauf der Lehrveranstaltung festgestellten aktiven und regelmäßigen Teilnahme dokumentiert. Für den

Erwerb von Leistungspunkten aus diesen Veranstaltungen legt die verantwortliche Dozentin bzw. der verantwortliche Dozent Leistungskriterien aus der Mitwirkung an der Lehrveranstaltung fest, die zu Semesterbeginn mitzuteilen sind. Eine Abmeldung ist wegen des besonderen Charakters dieser Leistungen nicht möglich. Für diese Veranstaltungsformen ist auch keine Wiederholung der Leistung in dem jeweiligen Semester möglich. Ein nicht erfolgreich abgeschlossenes Modul dieser Modulform kann nur durch erneute Teilnahme an dem Modul wiederholt werden. Auch diese Modulform wird mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen.

§ 13

Schutzvorschriften, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung wird mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt, nach Beginn der Modulprüfung ohne triftige Gründe von der Modulprüfung zurücktritt oder wenn er die Masterarbeit nicht fristgerecht einreicht. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Die Studierenden können sich ohne Angabe von Gründen bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin schriftlich von der Modulprüfung beim Prüfungsamt abmelden. Maßgebend ist das Eingangsdatum beim Prüfungsamt. Eine Abmeldung ist bei Veranstaltungen, deren Prüfungen sich auf das Semester verteilen, nach Vergabe der Themen bzw. Plätze nicht möglich.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten kann die Vorlage eines Attestes eines vom Prüfungsamt benannten Vertrauensarztes verlangt werden, welches das Prüfungsamt zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit benötigt. Erkennt das Prüfungsamt die Gründe an, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen. Der nächstmögliche Prüfungstermin ist wahrzunehmen.

(3) Wird versucht, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet; die Feststellung wird von den jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden getroffen, aktenkundig gemacht und an das Prüfungsamt weitergeleitet. Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfung als nicht bestanden erklärt und mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(4) Kandidatinnen und Kandidaten können innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsamt überprüft werden.

(5) Auf Antrag der Studierenden sind Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Mutterschutzgesetz (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

(6) Gleichfalls sind auf Antrag die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) zu berücksichtigen. Kandidatinnen und Kandidaten müssen spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie die Elternzeit antreten wollen, dem Prüfungsamt unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welche Zeiträume sie Elternzeit in Anspruch nehmen wollen. Das Prüfungsamt hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin bzw. einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BEEG auslösen würden und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist einer Masterarbeit kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat ein neues Thema.

(7) Auf Antrag zu berücksichtigen sind Ausfallzeiten aufgrund der Pflege oder Versorgung von Ehegattinnen bzw. Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnerinnen bzw. Lebenspartnern, in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese pflege- oder versorgungsbedürftig sind. Das Prüfungsamt hat zu prüfen, ob die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen. Der Antrag ist unverzüglich nach Eintreten der Voraussetzungen zu stellen. Dem Antrag sind aussagekräftige Nachweise beizufügen. Das Prüfungsamt teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist einer Masterarbeit kann durch solche Ausfallzeiten nicht verlängert werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Ausfallzeit erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat ein neues Thema.

(8) Im Falle eines mehrfachen oder sonst schwerwiegenden Täuschungsversuches kann die Kandidatin bzw. der Kandidat exmatrikuliert werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Dekanin bzw. Dekan auf Vorschlag des Prüfungsbeirates.

(9) Wer vorsätzlich gegen eine die Täuschung über Prüfungsleistungen betreffende Regelung dieser Prüfungsordnung verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 ist die Kanzlerin oder der Kanzler der Universität Bonn.

§ 14

Klausuren

(1) In den Klausuren sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem aus dem Stoffgebiet des Moduls mit den in diesem Gebiet geläufigen Methoden erkennen und Wege zu dessen Lösung finden können. Die Prüfenden geben die zugelassenen Hilfsmittel rechtzeitig bekannt.

(2) Jede Klausurarbeit dauert mindestens 60 höchstens 120 Minuten und ist von zwei Prüfenden zu bewerten. Die Note der Klausur ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 19 Abs. 1. Die konkrete Terminierung wird zu Beginn des Semesters durch das Prüfungsamt bekanntgegeben.

(3) Den Kandidatinnen und Kandidaten ist auf Antrag Einsicht in ihre benoteten Klausuren zu gewähren. Der Antrag muss spätestens einen Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gestellt werden. Das Prüfungsamt gibt den Kandidatinnen und Kandidaten den Zeitraum der Einsichtnahme rechtzeitig bekannt.

(4) Das Prüfungsamt kann auf Antrag der Prüfenden anstelle einer vorgesehenen Klausur eine mündliche Prüfung ansetzen, die sich auf das Stoffgebiet des Moduls erstreckt. Dies wird rechtzeitig zu Beginn des Semesters durch Aushang und/oder in elektronischer Form bekannt gegeben.

§ 15

Mündliche Prüfungen

(1) Durch mündliche Prüfungen sollen die Kandidatinnen und Kandidaten nachweisen, dass sie über ein fundiertes Wissen im Stoffgebiet des Moduls verfügen, fachliche Zusammenhänge erkennen und Lösungsmöglichkeiten zu speziellen Fragestellungen selbstständig aufzuzeigen vermögen.

(2) Mündliche Prüfungen werden entweder vor mehreren Prüfenden (Kollegialprüfungen) oder vor einer bzw. einem Prüfenden in Gegenwart einer bzw. eines sachkundigen Beisitzenden als Einzel- oder Gruppenprüfungen abgelegt. Eine Abweichung ist möglich, wenn die Nachvollziehbarkeit der Prüfung gesichert ist. Diese Abweichung ist bei Prüfungsleistungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird, und in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, nicht möglich. Findet die Prüfung vor mehreren Prüfenden statt, wird die Kandidatin bzw. der Kandidat in einem Prüfungsgebiet nur von einer bzw. einem Prüfenden geprüft. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 19 hat die bzw. der Prüfende die anderen Prüfenden bzw. Beisitzenden unter Ausschluss der Studierenden zu hören. Jede mündliche Prüfung für ein Modul dauert mindestens 20 und höchstens 45 Minuten. Bei Gruppenprüfungen ist zu gewährleisten, dass auf alle Kandidatinnen und Kandidaten innerhalb einer Gruppe dieselbe Prüfungszeit entfällt.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der einzelnen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.

(4) Kandidatinnen und Kandidaten, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen mündlichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer zugelassen, sofern keine Kandidatin bzw. kein Kandidat widerspricht. Die Entscheidung treffen die Prüfenden, bei Prüfung durch eine Kommission deren Vorsitzende bzw. Vorsitzender. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Den Zuhörerinnen und Zuhörern ist es untersagt, während der Prüfung Aufzeichnungen anzufertigen.

(5) Das Prüfungsamt kann auf Antrag der Prüfenden anstelle einer vorgesehenen mündlichen Prüfung eine Klausurarbeit ansetzen, die sich auf das Stoffgebiet des Moduls erstreckt. Dies wird rechtzeitig zu Beginn des Semesters durch Aushang und/oder in elektronischer Form bekannt gegeben.

§ 16

Haus- und Projektarbeiten, Präsentationen, Referate und Kolloquien

(1) In den Hausarbeiten sollen die Kandidatinnen und Kandidaten nachweisen, dass sie in einem Stoffgebiet des Moduls unter Verwendung der in diesem Gebiet geläufigen Methoden ein begrenztes Thema eigenständig bearbeiten und in den Erfordernissen der Wissenschaft entsprechender Weise schriftlich darlegen können. Jede Hausarbeit hat in der Regel einen Umfang von mindestens 5 und höchstens 10 DIN A4-Textseiten und ist von zwei Prüfenden zu bewerten.

(2) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten deutlich erkennbar und bewertbar sein. Für die Präsentation von Projektarbeiten gilt § 15 entsprechend. Die Dauer der Präsentation von Projektarbeiten soll für jede Kandidatin bzw. jeden Kandidaten mindestens 10 Minuten und höchstens 30 Minuten betragen.

(3) Präsentationen sind mündliche Vorträge von mindestens 10 und maximal 45 Minuten Dauer. Sie dokumentieren die Fähigkeit, eigene, mit wissenschaftlichen Methoden erarbeitete Ergebnisse nachvollziehbar darzustellen und in der Diskussion zu erläutern. Sie sind von einer bzw. einem Prüfenden in Gegenwart einer bzw. eines sachkundigen Beisitzenden zu bewerten. Ansonsten gilt §15 entsprechend.

(4) Referate sind mündliche Vorträge von mindestens 10 und maximal 30 Minuten Dauer. Vorträge stützen sich auf wissenschaftliche Originalliteratur und eigene Recherche, sie werden in der Regel durch eine schriftliche Ausarbeitung ergänzt. Referate dokumentieren die Fähigkeit, wissenschaftliche Ergebnisse nachvollziehbar darzustellen und in der Diskussion zu erläutern. Sie sind von einer bzw. einem Prüfenden in Gegenwart einer bzw. eines sachkundigen Beisitzenden zu bewerten. Für die schriftliche Ausarbeitung gilt § 14, für den Vortrag § 15 entsprechend.

(5) In einem Kolloquium haben die Kandidatinnen und Kandidaten in einer Auseinandersetzung nachzuweisen, dass sie in der Lage sind, problembezogene Fragestellungen zu einem Thema selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten und die Arbeitsergebnisse in einem Fachgespräch zu vertiefen. Das Kolloquium wird gemeinsam von einer bzw. einem Prüfenden in Gegenwart einer bzw. eines sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung oder

Gruppenprüfung durchgeführt. Die Dauer des Kolloquiums soll für jede Kandidatin bzw. jeden Kandidaten mindestens 10 und höchstens 45 Minuten betragen. Ansonsten gilt § 15 entsprechend.

§ 17 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung inhaltlich abschließt. Sie soll zeigen, dass die Kandidatinnen und Kandidaten in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet des Masterstudiengangs Ernährungs- und Lebensmittelwissenschaften auf hohem wissenschaftlichen Niveau selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten, einer Lösung zuzuführen und diese angemessen darzustellen.

(2) Das Thema der Masterarbeit wird vom Prüfungsamt ausgegeben und kann von allen nach § 7 POO bestellten Prüfenden gestellt werden; wer das Thema gestellt hat, betreut in der Regel auch diese Masterarbeit. Soll die Masterarbeit von einer anderen Hochschullehrerin bzw. einem anderen Hochschullehrer, die bzw. der in Forschung und Lehre tätig ist, gestellt und betreut oder in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsamtes, die nur erteilt werden darf, wenn eine angemessene Betreuung durch eine bzw. einen Prüfenden gemäß § 7 POO gesichert ist.

(3) Auf Antrag der Kandidatinnen und Kandidaten sorgt das Prüfungsamt dafür, dass die Kandidatinnen und Kandidaten rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhalten. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, mit der Anmeldung zur Masterarbeit Vorschläge für das Gebiet, aus dem das Thema der Masterarbeit gewählt wird, zu machen; das Prüfungsamt ist jedoch nicht daran gebunden.

(4) Das Thema der Masterarbeit kann ausgegeben werden, sobald die Kandidatinnen und Kandidaten mindestens 42 Leistungspunkte erworben haben. Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt über das Prüfungsamt. Das Fachgebiet, aus dem das Thema der Arbeit gestellt wurde, das Thema der Arbeit sowie der Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen. Der Textteil der Masterarbeit sollte 80 DIN-A4-Seiten nicht überschreiten.

(5) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn die als Prüfungsleistung zu bewertenden Beiträge der einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sind und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt sind. Der Textteil der Masterarbeit sollte 80 DIN-A4-Seiten pro Kandidatin bzw. Kandidat nicht überschreiten.

(6) Die Masterarbeit umfasst einen Arbeitszeitaufwand von 30 LP. Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt höchstens sechs Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Masterarbeit unter zumutbaren Anforderungen innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann. Auf begründeten Antrag kann das Prüfungsamt im Einvernehmen mit den Betreuenden eine Nachfrist von bis zu sechs Wochen gewähren. Die Masterarbeit wird in der Regel in der Mitte des dritten Semesters vergeben, so dass sie unter Ausnutzung der vorlesungsfreien Zeit bis zum Ende des vierten Semesters abgeschlossen werden kann.

(7) Das Thema der Masterarbeit kann von der Kandidatin bzw. vom Kandidaten nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate nach Ausgabe zurückgegeben werden. Die Masterarbeit gilt bei Rückgabe des Themas als nicht ausgegeben. Im Fall der Rückgabe eines Themas hat das Prüfungsamt dafür Sorge zu tragen, dass der Kandidatin bzw. dem Kandidaten innerhalb von vier Wochen nach Rückgabe des Themas eine neue Aufgabenstellung vorgelegt wird. Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(8) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren bzw. seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Das Prüfungsamt kann der Kandidatin bzw. dem Kandidaten in Zweifelsfällen eine eidesstattliche Versicherung hierüber sowie eine zum elektronischen Abgleich geeignete Fassung der Masterarbeit (Diskette, CD-Rom o. ä.) abverlangen.

§ 18

Annahme, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in dreifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann eine eingereichte Masterarbeit nicht zurückziehen. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, wird sie mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(2) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfenden zu begutachten und zu bewerten. Eine bzw. einer der Prüfenden ist die- bzw. derjenige, die oder der das Thema der Masterarbeit gestellt hat; die bzw. den zweiten Prüfenden bestimmt das Prüfungsamt. Hierbei muss gewährleistet sein, dass mindestens eine oder einer der Prüfenden ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrer an der Universität Bonn ist. Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann die Prüfenden für die Masterarbeit vorschlagen. Auf den Vorschlag soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden; er begründet jedoch keinen Anspruch.

(3) Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 19 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsamt eine dritte Prüfende bzw. ein dritter Prüfender zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Bei der Mittelwertsbildung wird entsprechend § 19 Abs. 6 verfahren. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten "ausreichend" (4,0) oder besser sind.

(4) Die Bewertung der Masterarbeit wird den Kandidatinnen bzw. Kandidaten spätestens acht Wochen nach dem Abgabetermin mitgeteilt. Wurde die Masterarbeit von mehreren Studierenden als Gruppenarbeit durchgeführt, ist der selbständige Anteil jedes einzelnen Studierenden innerhalb der Gesamtarbeit zu bewerten.

(5) Für die mit "ausreichend" (4,0) oder besser bewertete Masterarbeit erwirbt die Kandidatin bzw. der Kandidat 30 Leistungspunkte.

(6) Ist die Masterarbeit "nicht ausreichend" (5,0) oder gilt sie als "nicht bestanden", kann die Kandidatin bzw. der Kandidat sie einmal wiederholen. Fehlversuche in demselben oder verwandten bzw. vergleichbaren Studiengang an anderen Hochschulen werden angerechnet. Das Thema der zweiten Masterarbeit muss nicht aus demselben Gebiet ausgewählt werden, aus dem die erste Masterarbeit stammt. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit im Wiederholungsversuch in der in § 17 Abs. 7 Satz 4 genannten Weise ist jedoch

nur zulässig, wenn die Studierenden bei der Anfertigung ihrer ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht haben. Wird auch die zweite Masterarbeit mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 19

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Masterprüfung

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Sind mehrere Prüfende an einer Prüfung beteiligt, so ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung
2	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7 und 4,3 sowie 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Prüfung in einem Modul ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist. Setzt sich die Modulnote aus mehreren Prüfungsleistungen zusammen, errechnet sie sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen gemäß Abs. 6. Die im Zeugnis auszuweisende Modulnote lautet:

- bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut
- bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut
- bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend
- bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend
- bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend

(3) Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten spätestens vier Wochen, die Bewertung der Masterarbeit spätestens acht Wochen nach dem Abgabetermin mitzuteilen. Die Bekanntmachung der Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung durch

Aushang und/oder in elektronischer Form - entsprechend den datenschutzrechtlichen Vorgaben - ist ausreichend. Sie soll vor Ablauf der Regelstudienzeit erfolgen.

(4) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Module sowie die Masterarbeit mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet sind und mit 120 Leistungspunkten gemäß § 9 Abs. 3 erworben wurden.

(5) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem mit den Leistungspunkten des jeweiligen Moduls gewichteten Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der einzelnen Modulnoten. Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend. Abweichend hiervon wird die Gesamtnote "ausgezeichnet" vergeben, wenn die Durchschnittsnote aller Modulprüfungen nicht schlechter als 1,3 ist und die Masterarbeit mit 1,0 benotet worden ist.

(6) Bei der Bildung der Modulnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(7) Zur Erleichterung der internationalen Vergleichbarkeit ist der Gesamtnote die entsprechende Stufe des European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) zuzuordnen.

(8) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

- ein Pflichtmodul mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet ist oder als „nicht ausreichend“ (5,0) gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht oder
- fünf Wahlpflichtmodule mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet sind oder als „nicht ausreichend“ (5,0) gelten und Wiederholungsmöglichkeiten nicht mehr bestehen oder
- die wiederholte Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet ist oder als „nicht ausreichend“ (5,0) gilt.

§ 20 Zeugnis

(1) Über die Ergebnisse der bestandenen Masterprüfung wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Antrag nach endgültigem Vorliegen aller Noten eine vorläufige Bescheinigung ausgestellt. Sodann wird – möglichst innerhalb von vier Wochen – ein Zeugnis in deutscher Sprache ausgestellt. Auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten kann auch eine englische Fassung des Zeugnisses ausgestellt werden. Das Zeugnis enthält:

- sämtliche Module, aus denen Leistungspunkte erworben worden sind,
- das Semester des Erwerbs der Leistungspunkte,

- die dabei erzielten Noten der einzelnen Modulabschlussprüfungen,
- das Thema und die Note der Masterarbeit,
- die Gesamtnote der Masterprüfung sowie die entsprechende ECTS-Stufe.

(2) Auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten werden in das Zeugnis auch die Ergebnisse der Prüfungen in den Zusatzmodulen/-fächer gemäß § 25 mit dem entsprechenden Studienumfang aufgenommen.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es wird mit dem Siegel des Prüfungsamtes versehen und von der Dekanin bzw. dem Dekan unterzeichnet.

(4) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, erteilt das Prüfungsamt der Kandidatin bzw. dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(5) Verlässt eine Studierende oder ein Studierender die Hochschule ohne Studienabschluss, wird ihr bzw. ihm auf Antrag nach der Exmatrikulation vom Prüfungsamt ein Leistungszeugnis über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt. Dieses Zeugnis beschränkt sich auf die erfolgreich absolvierten Teile des Studiengangs. Darüber hinaus kann auf Antrag der bzw. des Studierenden eine Bescheinigung ausgestellt werden, die zudem erkennen lässt, welche Prüfungsleistungen nicht bestanden sind oder zum Bestehen der Masterprüfung noch fehlen.

(6) Auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten ist in einem Beiblatt zum Zeugnis die Notenverteilung des jeweiligen Prüfungsjahrganges (Notenspiegel; Rangzahl) anzugeben.

§ 21

Diploma-Supplement

Das Masterzeugnis wird durch ein "Diploma-Supplement" ergänzt. Das "Diploma-Supplement" gibt in einer standardisierten englischsprachigen Form ergänzende Informationen über Studieninhalte, Studienverlauf, die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen und über die verleihende Hochschule.

§ 22

Masterurkunde

Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten eine mit dem Datum des Zeugnisses versehene Masterurkunde in

deutscher Sprache über die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 2 ausgehändigt. Die Urkunde wird von der Dekanin bzw. dem Dekan und von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsbeirates der Landwirtschaftlichen Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Landwirtschaftlichen Fakultät versehen. Auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten kann auch eine englische Fassung der Masterurkunde ausgestellt werden.

§ 23

Einsichtnahme in die Prüfungsakten

(1) Innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf schriftlichen Antrag Einsichtnahme in seine Prüfungsakten gewährt. Der Antrag ist an das Prüfungsamt zu richten.

(2) Das Prüfungsamt bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Die Anfertigung von Kopien oder die Entnahme von Teilen der Prüfungsakte ist nicht zulässig.

§ 24

Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrades

(1) Hat eine Kandidatin bzw. ein Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann das Prüfungsamt nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, sowie die Gesamtnote entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat eine Kandidatin bzw. ein Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet das Prüfungsamt unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Den Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen, und gegebenenfalls ist ein neues Prüfungszeugnis auszustellen. Wenn eine oder mehrere der Prüfungen aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt worden sind, sind mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis auch die Masterurkunde sowie alle übrigen Unterlagen, die den Studienabschluss dokumentieren, einzuziehen. Eine

Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Wird die Masterprüfung insgesamt für "nicht bestanden" erklärt, ist der Mastergrad abzuerkennen, und das Masterzeugnis sowie die Masterurkunde sowie alle übrigen Unterlagen, die den Studienabschluss dokumentieren, sind einzuziehen.

§ 25

Zusätzliche Prüfungsleistungen

Die Studierenden können, solange noch nicht alle Prüfungsleistungen erbracht sind, auf Antrag Prüfungsleistungen im Umfang von max. 12 Leistungspunkten in Modulen erbringen, die nicht aus dem Lehrangebot des gewählten Schwerpunktes bzw. des eigenen Studienganges, aber an einer Fakultät als Prüfungsfach anerkannt sind (Zusatzmodule). Das Ergebnis der Prüfungsleistungen in diesen Zusatzmodulen wird auf Antrag der Studierenden in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 26
Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn - Verkündungsblatt - in Kraft.

K. Schellander
Der Dekan
der Landwirtschaftlichen Fakultät
Universitätsprofessor Dr. Karl Schellander

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Landwirtschaftlichen Fakultät vom 10. Juni 2009 sowie der EntschlieÙung des Rektorats vom 29. September 2009.

Bonn, den 13. Oktober 2009

J. Fohrmann
Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Jürgen Fohrmann

Anlage 1

Ordnung zur Feststellung der besonderen studiengangbezogenen Eignung gemäß § 3 der Masterprüfungsordnung für den Studiengang Ernährungs- und Lebensmittelwissenschaften

I. Allgemeine Grundsätze

- (1) Die Zulassung zum Masterstudiengang Ernährungs- und Lebensmittelwissenschaften setzt neben dem Nachweis der in § 3 Abs. 1 der Masterprüfungsordnung aufgeführten Zulassungsvoraussetzungen den Nachweis einer besonderen studiengangbezogenen Eignung voraus.
- (2) Der Nachweis der besonderen studiengangbezogenen Eignung wird nach dieser Ordnung in einem besonderen Verfahren (Eignungsfeststellungsverfahren) festgestellt.
- (3) Ziel des Verfahrens ist es festzustellen, ob eine Studienbewerberin bzw. ein Studienbewerber über besondere studiengangbezogene Fähigkeiten verfügt, die einen erfolgreichen Abschluss des Studiums erwarten lassen.
- (4) Die §§ 6, 7, 8, 23 und 24 der Masterprüfungsordnung finden entsprechende Anwendung.

II. Antragsberechtigung und –verfahren / Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren

- (1) An dem Verfahren zur Feststellung der besonderen studiengangbezogenen Eignung können Studienbewerberinnen und –bewerber teilnehmen, die über die in § 3 Abs. 1 der Masterprüfungsordnung aufgeführten Zugangsvoraussetzungen verfügen bzw. gemäß Abs. 6 voraussichtlich verfügen werden.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren ist unter Verwendung der durch das Prüfungsamt bereit gestellten Antragsvordrucke zu stellen. Die Zulassung erfolgt nur zum Wintersemester. Der Bewerbungsschluss wird jeweils rechtzeitig vom Prüfungsamt bekannt gegeben. Maßgeblich für die Einhaltung der Bewerbungsfrist ist der Eingangsstempel der Universität Bonn. Der Bewerbungstermin und die Erteilung der Bescheide gemäß Abschnitt VII werden mit der Einschreibungsfrist koordiniert.
- (3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen in Ablichtung beizufügen:
 - a) der Nachweis über die formale Qualifikation gemäß § 3 Abs. 1 (a) der Masterprüfungsordnung,
 - b) ein ausgefüllter Antragsbogen zur Studienplatzbewerbung,

c) ein Lebenslauf mit ausführlicher Darstellung des bisherigen Bildungsganges.

(4) Über den Antrag auf Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren entscheidet das Prüfungsamt.

(5) Die Zulassung wird versagt, wenn der Antrag unvollständig ist oder die unter Absatz 3 formulierten Voraussetzungen nicht vorliegen.

(6) Sind die Unterlagen gemäß Absatz 3a) zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht verfügbar, so reicht für die Antragstellung eine entsprechende Bescheinigung der zuständigen Hochschule sowie eine Aufstellung der absolvierten Module mit ihrer Bewertung. Der formale Nachweis ist von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller umgehend nach Erhalt nachzureichen.

III. Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens und Prüfende

(1) Für die Organisation der Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens ist das Prüfungsamt für das Masterstudium zuständig.

(2) Das Prüfungsamt bestellt die Prüfenden im Eignungsfeststellungsverfahren. § 7 der Masterprüfungsordnung findet entsprechende Anwendung.

IV. Eignungsfeststellungsverfahren

(1) Die Eignung von Studienbewerberinnen und -bewerbern, die den Bachelorstudiengang Ernährungs- und Lebensmittelwissenschaften an der Universität Bonn oder einen gleichwertigen bzw. verwandten Studiengang mindestens mit der Note „befriedigend“ (3,0) abgeschlossen haben, gilt als festgestellt. Die Entscheidung über die Gleichwertigkeit trifft das Prüfungsamt.

(2) Bei allen übrigen Studienbewerberinnen und -bewerbern wird auf der Grundlage der Bewerbungsunterlagen zunächst festgestellt, ob das erforderliche Ausbildungsniveau im Fach Ernährungs- und Lebensmittelwissenschaften erreicht ist. Maßstab für die Feststellung des Ausbildungsniveaus ist der Kenntnisstand, der im Bachelorstudium des Faches Ernährungs- und Lebensmittelwissenschaften an der Universität Bonn am Ende des 4. Studiensemesters erreicht wird. Dabei wird besonders überprüft, ob die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber in den nachfolgend aufgeführten oder als gleichwertig eingestuften Modulen über die für ein erfolgreiches Studium im Masterstudiengang Ernährungs- und Lebensmittelwissenschaften erforderlichen Kenntnisse verfügt:

- Allgemeine Ernährungslehre (BA-E-2/01),
- Allgemeine Lebensmitteltechnologie (BA-E-2/05),
- Allgemeine Lebensmittelchemie I und II (BA-E-2/02)

(3) Ein Eignungsfeststellungsverfahren kann entfallen, wenn die drei in Absatz 2 aufgeführten oder als gleichwertig eingestuften Module mit jeweils einer Note von befriedigend (3,0) oder besser abgeschlossen wurden. Für die übrigen Studienbewerberinnen und -bewerber ist die Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren erforderlich.

(4) Im Rahmen des Eignungsfeststellungsverfahrens wird eine schriftliche oder mündliche Prüfung durchgeführt, um die Eignung der Studienbewerberin bzw. des Studienbewerbers im Sinne des in Absatz 2 definierten Ausbildungsniveaus festzustellen. Die Dauer der schriftlichen Prüfung beträgt maximal drei Stunden. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt maximal eine Stunde. Die Prüfungsform sowie der Prüfungstermin wird den Studienbewerberinnen und -bewerbern, welche die Zulassungsvoraussetzungen zum Eignungsfeststellungsverfahren gemäß Abschnitt II erfüllen, schriftlich mitgeteilt. Die Prüfungen finden in deutscher Sprache statt.

(5) § 11 Absatz 6 der Masterprüfungsordnung gilt analog.

V. Versäumnis und Täuschung

(1) Bleiben Studienbewerberinnen oder -bewerber ohne ausreichende Entschuldigung der Prüfung fern, gilt die besondere studiengangbezogene Eignung als nicht nachgewiesen.

(2) War eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber infolge Krankheit gehindert, an der Prüfung teilzunehmen, ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das die Befundangaben enthält, die das Prüfungsamt zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit benötigt. Erkennt das Prüfungsamt die Gründe an, kann im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten ein Nachholtermin bestimmt werden.

(3) Versucht eine Studienbewerberin bzw. ein Studienbewerber, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfung insgesamt mit „0“ (null) Punkten bewertet. Bei Feststellung durch Aufsichtführende gemäß Satz 1 kann die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber verlangen, dass die Entscheidung vom Prüfungsamt überprüft wird.

(4) Hat eine Studienbewerberin bzw. ein Studienbewerber in einem Verfahren zur Feststellung der besonderen studiengangbezogenen Eignung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Bescheides nach Abschnitt VII

Abs. 1 bekannt, kann das Prüfungsamt die Feststellung der besonderen studiengangbezogenen Eignung widerrufen und informiert hierüber das Studentensekretariat. Ein Widerruf ist bis zum Abschluss des Masterstudiums möglich.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsamtes gemäß den Absätzen 1 bis 3 sind Studienbewerberinnen bzw. -bewerber unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Den Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

VI. Bewertung der Prüfungsleistung im Eignungsfeststellungsverfahren

(1) Die in der schriftlichen oder in der mündlichen Prüfung erbrachten Leistungen werden nach Punkten bewertet. Die Eignungsfeststellungsprüfung hat bestanden, wer mindestens 50 Prozent der Höchstpunktzahl erreicht.

(2) Die schriftliche Prüfung ist von zwei Prüfenden zu bewerten. Die Prüfungsleistung wird von den beiden Prüfenden jeweils gesondert nach Punkten bewertet. Die Gesamtbewertung der Prüfungsleistung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der beiden Prüfenden.

(3) Die mündliche Prüfung wird entweder vor mehreren Prüfenden oder vor einer prüfenden Person in Gegenwart einer bzw. eines sachkundigen Beisitzenden (§ 7 Masterprüfungsordnung) als Einzel- oder Gruppengespräch abgelegt. Bei Gruppenprüfungen ist zu gewährleisten, dass auf alle Kandidatinnen und Kandidaten innerhalb einer Gruppe dieselbe Prüfungszeit entfällt. Im Falle der Prüfung durch eine Prüfende bzw. einen Prüfenden hat die bzw. der Prüfende die Beisitzende bzw. den Beisitzenden vor der Festsetzung des Ergebnisses unter Ausschluss der Studienbewerberin bzw. des Studienbewerbers zu hören.

VII. Bekanntgabe des Ergebnisses und Wiederholung des Eignungsfeststellungsverfahrens

(1) Das Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens wird der Studienbewerberin bzw. dem Studienbewerber schriftlich vom Prüfungsamt mitgeteilt. Ein ablehnender Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen; er soll die Gründe für die ablehnende Entscheidung enthalten.

(2) Studienbewerberinnen bzw. -bewerber, die das Eignungsfeststellungsverfahren nicht erfolgreich durchlaufen haben, können sich frühestens zum Termin des folgenden Jahres erneut dem Eignungsfeststellungsverfahren unterziehen. Eine zweite Wiederholung ist nicht möglich.

VIII. Studienortwechslerinnen und studienortwechsler

Bei Studierenden, die bereits in einem Masterstudiengang Ernährungs- und Lebensmittelwissenschaften oder einem vergleichbaren Studiengang an einer anderen Hochschule eingeschrieben waren, prüft das Prüfungsamt die individuelle Qualifikation einschließlich des bereits erfolgten Eignungsfeststellungsverfahrens. Stellt das Prüfungsamt die Gleichwertigkeit der Studiengänge und des Eignungsfeststellungsverfahrens fest, so kann die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber von der erneuten Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren an der Universität Bonn befreit werden.

Anlage 2 Modulplan

V= Vorlesung, S= Seminar, Ü= Wiss. Übung, P= Praktikum; E= Exkursion, H= Hausarbeit

Pflichtmodule für beide Schwerpunkte

Modul	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer	Prüfungsgegenstand/Lernziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme	Prüfungsform	LP
MA-H,L-01 Chemie und Analytik spezieller Lebensmittel Teil I u. II; 4V	Für Teil II sind Teil I und MA-H,L-06 Voraussetzung	2 Sem.	Kenntnisse über Analysenmethoden zur Untersuchung von verschiedenen Grundnahrungsmitteln. Vertiefte Kenntnisse über Chemie, Analytik und Herstellung ausgewählter Lebensmittel.	Keine	Klausur	6
MA-H,L-02 Lebensmittel-Mikrobiologie und –Hygiene; 2V, 2S, 1P	Keine	1 Sem.	Vermittlung von vertieften Kenntnissen in der Lebensmittel-Mikrobiologie und der mikrobiologischen/molekularbiologischen Analytik von Lebensmitteln	Protokolle über die durchgeführten analytischen Arbeiten; Protokoll über das Seminar zur Qualitätssicherung (HACCP-Konzept)	Klausur	6
MA-H,L-03 Bioverfahrenstechnik; 3V, 1Ü	Keine	1 Sem.	Fermentation, Fermentationsprodukte, Bioreaktoren. Kenntnisse über biotechnologische Prozesse im Lebensmittelbereich.	Teilnahmeschein Übung	Klausur	6
MA-H,L-04 Spezieller Stoffwechsel, Regulationsmechanismen und Nutrigenomik I u. II; 4 V	Biochemische und molekularbiologische Grundkenntnisse	2 Sem.	Kenntnis von ernährungswissenschaftlich relevanten Stoffwechselwegen, Regulationsmechanismen des Stoffwechsels und der Genexpression	Keine	Klausur	6
MA-H,L-05 Ernährungsphysiologie; 2V, 2S	Keine	1 Sem.	Spezifische ernährungsphysiologische Vorgänge	Referat	mündl. Prüfung	6

MA-H,L-06 Lebensmittelchemisches Praktikum; 8P	Keine	Block- kurs	Bestimmung von Inhalts- und Zusatzstoffen in Grundnahrungsmitteln mit verschiedenen, in der Lebensmittelchemie häufig eingesetzten Analysenmethoden.	Eingangstestat	Kolloquium	6
--	-------	----------------	--	----------------	------------	---

Pflichtmodule für den jeweiligen Schwerpunkt

Modul	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer	Prüfungsgegenstand/Lernziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme	Prüfungsform	LP
Schwerpunkt Humanernährung						
MA-H-01 Weiterführende Pathophysiologie der Ernährung; 2V, 2S	Kenntnis der Inhalte aus BA-E-2/01, BA-E-2/04, BA-E-3/04	1 Sem.	Entwicklung von Praeventionskonzepten zur Verhütung ernährungs(mit)bedingter Krankheiten (im Sinne von Public Health)	Keine	mündl. Prüfung	6
MA-H-02 Ernährungsphysiologisches Praktikum; 8P	MA-H,L-05	Block- kurs	Eigenständige laborexperimentelle Arbeit in ernährungsphysiologischen Fragestellungen	Eingangstestat Berichte zu den Versuchen	Klausur	6
MA-H-03 Spezielle Aspekte der Ernährungssicherheit; 3V, 1Ü	Keine	1 Sem.	Lebensmitteltoxikologie Lebensmittelunverträglichkeiten und Allergien	Keine	mündl. Prüfung	6
MA-H-04 Ernährung von Kindern und Jugendlichen; 3V, 1Ü	Kenntnis der Inhalte aus: MA-H,L-05	1 Sem.	Säuglingsernährung, Anforderungen und Besonderheiten bei Ernährung von Kindern und Jugendlichen	Keine	Klausur	6
Schwerpunkt Lebensmitteltechnologie						
MA-L-01 Ingenieurmathematik, 3V, 2Ü	Keine	1 Sem.	Erwerb von grundlegenden Kenntnissen der Analysis und linearer Algebra. Erwerb elementarer Kenntnisse zu numerische Algorithmen. Umgang mit Differentialgleichungen.	Keine	Klausur	6

MA-L-02 Thermische Verfahrenstechnik; 2V, 1Ü, 1S	Keine	1 Sem.	Grundlagen der Thermischen Verfahrenstechnik, Wärmeübertragung Thermische Grundprozesse, Thermische Garprozesse, Thermische Sterilisation Destillieren/Extrahieren, Trocknen, Kühlprozesse	regelmäßige Teilnahme an den Übungen, Seminarschein	Klausur	6
MA-L-03 Mechanische Verfahrenstechnik; 2V, 1Ü, 1S	Keine	1 Sem.	Verfahrenstechnische Systeme Grundlagen der Verfahrenstechnik Kennzeichnung und Darstellung von Partikelkollektiven Mechanische Grundprozesse	regelmäßige Teilnahme an den Übungen, Seminarschein	Klausur	6
MA-L-04 Produkt- u. Prozessbezogene Praktika; 6P	Eingangstest, Englisch- kenntnisse	Block- kurs	Praktika: produktbezogen, prozessbezogen. Typische Herstellungsverfahren und Prozesse der Lebensmitteltechnologie	regelmäßige Teilnahme	Praktikumsprotokoll e	6

Wahlpflichtmodule für den jeweiligen Schwerpunkt

Modul	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer	Prüfungsgegenstand/Lernziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme	Prüfungsform	LP
Schwerpunkt Humanernährung (es sind 5 aus den folgenden 8 Modulen (inklusive Modul MA-H,L-07 Exkursion) zu wählen)						
MA-H-05 Ernährung und Immunsystem; 2V, 2S	Keine	1 Sem.	Immunologische Grundlagen; Einfluss von Nährstoffen auf die Immunantwort	Keine	mündl. Prüfung	6
MA-H-06 Klinische / Künstliche Ernährung; 3V, 1Ü	Kenntnisse der Inhalte aus: MA-H,L-05	1 Sem.	Einsatz und Durchführung einer klinischen Ernährungstherapie bei spezifischen Krankheitsbildern	Keine	Klausur	6
MA-H-07 Spezielle Ernährungsepidemiologie; 2V, 2S	Keine	1 Sem.	Interpretation ernährungsepidemiologischer Studienergebnisse und Beurteilung möglicher Fehlerquellen	Referat	Klausur	6

MA-H-08 Spezielle Biochemie; 1V, 1S, 4P	Keine	1 Sem.	Erwerb von praktischen und theoretischen Kenntnissen zum Verständnis biochemischer Aspekte der Ernährungs- und Lebensmittelwissenschaften als Voraussetzung für das wissenschaftliche Arbeiten in diesem Bereich	Praktikumsprotokoll, Kurzfassung des Seminarvortrages	mündl. Prüfung	6
MA-H-09 Methoden der experimentellen Ernährungsforschung; 2Ü, 2P	MA-H-02	1 Sem.	Planung, Durchführung und Beurteilung experimenteller Methoden, z.B. metabolische Bilanzstudien	Keine	Hausarbeit	6
MA-H-10 Laborpraktikum Biochemie; 1S, 6P	Kenntnisse der Inhalte aus: MA-H-08	1 Sem.	Erwerb der Kenntnis von Arbeitstechniken u. speziellen (patho)biochemischen Aspekten als Voraussetzung für eine Masterarbeit im biochemischen Labor	Praktikumsprotokoll, Kurzfassung des Seminarvortrages	mündl. Prüfung	6
MA-T-12 Bio- und Gentechnologie in der Agrar- und Ernährungswissenschaft; 1V, 2S, 1P	Keine	1 Sem.	Vermittlung von Kenntnissen über Verfahren der Bio- und Gentechnologie bei Mikroorganismen, Pflanzen und Tieren	Teilnahme am Praktikum, regelmäßige Teilnahme am Seminar, Präsentation einer Seminararbeit	Klausur	6
Schwerpunkt Lebensmitteltechnologie (es sind 5 aus den folgenden 9 Modulen (inklusive Modul MA-H,L-07 Exkursion) zu wählen)						
MA-L-05 Kosmetische Mittel, Reinigungsmittel, Bedarfsgegenstände + Lebensmittelzusatzstoffe; 3V, 2S	Keine	1 Sem.	Kenntnisse über die stoffliche Zusammensetzung, Chemie und Analytik von Kosmetika, Bedarfsgegenständen und Waschmitteln. Chemische, technologische und sensorische Beurteilung des Einsatzes von Zusatzstoffen an realen Beispielen käuflich erhältlicher Lebensmittel	Referat	Klausur	6
MA-L-06 Trink-, Brauch- und Abwasser (Grdlg); 4V, 1S	Keine	1 Sem.	Umfassendes Verständnis zur Chemie/Technologie des Wassers, Übersicht für Methoden, Kenngrößen und Bewertungen einschließlich Risikoabschätzung	Bericht	Klausur	6

MA-L-07 Qualitätsmanagement in der Agrar- und Ernährungsindustrie; 2V, 4S	Keine	1 Sem.	die inhaltlichen organisatorischen und technischen Zusammenhänge im Qualitätsmanagement sowie deren Anwendung bei der Entwicklung von QM-Systemen zu erkennen, verstehen und zu beurteilen den Wandel in Forschung, Entwicklung und Anwendung zu verstehen und zu beeinflussen eigenverantwortlich und selbständig das Erlernte in den Kontext von TQM-Ansätzen zu setzen und anzuwenden.	erfolgreich abgeschlossene Seminararbeit	Klausur	6
MA-L-08 Betriebsbezogene LMT; 2V, 2S	Keine	1 Sem.	Produktentwicklung, Kunden-, Unternehmens-, Technologieorientierung, Kompetenz zur Produktentwicklung im Lebensmittelbereich	Referat	Klausur	6
MA-L-09 Sensorische Analyse von Lebensmitteln; 1V, 4Ü	Kenntnisse der Inhalte aus: BA-E-3/06	1 Sem.	Verfahren sensorische Analyse, Anwendung und Auswertung. Kompetenzen für sensorische Tests.	Regelmäßige Teilnahme, mündl. Präsentation	Protokoll der Projektarbeit	6
MA-L-10 Seminar Lebensmittelrecht unter Berücksichtigung verwaltungsrechtlicher Aspekte; 4S	Keine	1 Sem.	Grundwissen und Fertigkeiten zur Anwendung lebensmittelrechtlicher Bestimmungen u.a. in der Gutachterfunktion auf der Grundlage von naturwissenschaftlichen Daten	Keine	Klausur	6
MA-L-11 Ökonomisch-technische Analyse der Geräte im Haushalt; 2V, 3P	Keine	1 Sem.	Experimentelle Haushaltstechnik (Prüfmethoden, Messtechnik, Auswertung, Statistik, Berichterstellung); Praktikum (Aufbau von Hausgeräten, Prüfen von Funktionen, Bestimmung der Effizienz)	regelmäßige Teilnahme am Kolloquium und Ausarbeitung zum Praktikum	Klausur	6
MA-L-12 Haushaltstechnik und ihr Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung; 2V, 2S	Keine	1 Sem.	Haushaltstechnik Reinigen und Wohnen, Hygiene, Behaglichkeit und Komfort, Ressourcenverbrauch, Effizienzen, Life-Cycle-Assessment, Seminar zu aktuellen Themen	regelmäßige Teilnahme an Vorlesung und Seminar	Seminar- oder Hausarbeit	6

Wahlpflichtmodule für beide Schwerpunkte

Modul	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer	Prüfungsgegenstand/Lernziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme	Prüfungsform	LP
MA-H,L-07 Exkursion; 5E	Keine	1 Sem.	Produktionsprozesse in Lebensmittelbetrieben. Einblick in die Praxis der Lebensmittelproduktion	Keine	Bericht	6

Masterarbeit

Modul	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer	Prüfungsgegenstand/Lernziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme	Prüfungsform	LP
Masterarbeit	mind. 42 LP			Keine	Schriftliche Arbeit	30